

**Managementplan
für die Landflächen des
Fauna-Flora-Habitat-Gebietes**

DE-1931-301 „Ostseeküste am Brodtener Ufer“

und das

Europäische Vogelschutzgebiet

DE-1931-301 „Ostseeküste am Brodtener Ufer“



Der Managementplan wurde durch die Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung (GFN) mbH in Kooperation mit GGV – Freie Biologen im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Als Maßnahmenplan aufgestellt

(§ 27 Abs. 1 LNatSchG i. V. mit § 1 Nr. 9 NatSchZVO)

Ministerium

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3 Postfach 7151
24106 Kiel **24171 Kiel**

Gez.

Kiel, den 20.12.2016

Hans-Joachim Kaiser

Titelbild: Steilküste bei Brodten (Foto: Carola Feßel)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 0. Vorbemerkung | 5 |
| 1. Grundlagen | 5 |
| 1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen | 5 |
| 1.2. Verbindlichkeit | 6 |
| 2. Gebietscharakteristik..... | 7 |
| 2.1. Gebietsbeschreibung..... | 7 |
| 2.2. Einflüsse und Nutzungen..... | 8 |
| 2.3. Eigentumsverhältnisse | 12 |
| 2.4. Regionales Umfeld | 12 |
| 2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen | 13 |
| 3. Erhaltungsgegenstand | 13 |
| 3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie | 13 |
| 3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie..... | 14 |
| 3.3. FFH-Arten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie..... | 14 |
| 3.4. Weitere Arten und Biotope | 14 |
| 4. Erhaltungsziele | 16 |
| 4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele | 16 |
| Die Erhaltungsziele sind im Detail Anlage 2 zu entnehmen..... | 17 |
| 4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen . | 19 |
| 5. Analyse und Bewertung | 20 |
| 6. Maßnahmenkatalog | 24 |
| 6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen | 24 |
| 6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen..... | 24 |
| 6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen | 25 |
| 6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen | 27 |
| 6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien | 29 |
| 6.6. Verantwortlichkeiten | 29 |
| 6.7. Kosten und Finanzierung..... | 29 |
| 6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung..... | 29 |
| 7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen | 30 |
| 8. Anhang..... | 31 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abbildung 1: Übersichtskarte des FFH-Gebietes „Ostseeküste am Brodtener Ufer“ | 8 |
| Abbildung 2: Ufersicherung Niendorf - Ost..... | 10 |
| Abbildung 3: Ufersicherung „Söhrmandamm“ | 10 |
| Abbildung 4: Ufersicherung „Söhrmandamm“ | 11 |
| Abbildung 5: Küste im Süden bei Mövenstein“ | 11 |
| Abbildung 6: Initialen des FFH-LRT 1220 „Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände“ am Strand bei Niendorf..... | 18 |
| Abbildung 7: Wanderweg auf der Steilküste als „Pufferstreifen“ zum Acker..... | 20 |
| Abbildung 8: Vom Hauptweg abgehender Rest des ursprünglichen Weges in den Wald | 21 |
| Abbildung 9: Treckerspuren auf dem Strand am Fuße der Steilküste bei Niendorf | 22 |
| Abbildung 10: Ablagerung von Treibsel und Steinen am Fuße der Steilküste bei Niendorf | 22 |

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Ostseeküste am Brodtener Ufer“ (Code-Nr: DE-1931-301) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2000 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 07. Dez. 2004 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 382 vom 28.12.2004, S. 1). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Das Gebiet „Ostseeküste am Brodtener Ufer“ (Code-Nr:DE-1931-301) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2000 als Vogelschutzgebiet benannt und unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes jeweils gültigen Fassung.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde (FFH- und Vogelschutzgebiet sind flächenmäßig identisch; Standard-Datenbögen und Erhaltungsziele werden jeweils in einem Dokument geführt):

- ⇒ Standarddatenbogen in der Fassung vom April 2015
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:15.000
gem. Anlage 1
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele (DE-1931-301 Amtsbl. Schl-H. vom 21.11.2016, S. 1033)
gem. Anlage 2
- ⇒ Biotop- und Lebensraumtypenkartierung vom 06.04.2010
gem. Anlagen 3 und 4
- ⇒ Lebensraumtypensteckbrief gem. Anlage 5
- ⇒ Vegetationskartierungen (Raabe 1961-1985)

- ⇒ Angaben des Arten- und Fundpunktkatasters des Landes Schleswig-Holstein (AFK)
- ⇒ Jahresbericht Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S.-H. 2003
- ⇒ Jahresbericht Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S.-H. 2004

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (siehe Ziffer 6.2).

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Ziffer 6.2) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

Das 2084 Hektar große FFH-Gebiet DE-1931-301 „Ostseeküste am Brodtener Ufer“ (Abbildung 1) sowie das gleichnamige Vogelschutzgebiet DE-1931-301 liegen nordöstlich von Lübeck zwischen den Ortschaften Niendorf und Travemünde. In diesem Managementplan werden ausschließlich die ungefähr 35 ha umfassenden Bereiche von 20 m landseits ab der Oberkante des Steilufers bis zur Uferlinie der Ostsee bearbeitet. Die Ostseeflächen werden in einem gesonderten Managementplan abgehandelt. Das FFH-Gebiet umfasst landseitig zwei Teilgebiete, das Steilufer zwischen Niendorf und Travemünde, größtenteils aktives Kliff, und den Akkumulationsbereich bei Niendorf mit einem Komplex aus Sandstrand und Dünen.

Am Brodtener Ufer reichen eiszeitliche Moränen in die Ostsee. Hier hat sich durch kontinuierlichen Wellenangriff der Ostsee, vor allem bei Oststürmen, sowie gefrierendes und abfließendes Oberflächenwasser eine aktive, bis zu 20 m hohe Fels- und Steilküste (1230) entwickelt.

Neben Oberflächenwasser trägt auch das aus zahlreichen Ackerdrainagen austretende Wasser zum aktiven Abbruch von Boden bei. Der Steilküstenabbruch beträgt pro Jahr derzeit ca. 60 bis 100 cm, es gab jedoch in der Vergangenheit auch Bereiche, in denen die Küstenlinie durch Abbruch in einzelnen Jahren um 3 bis 5 m zurückverlegt wurde.

Der seit ca. 10000 Jahren stattfindende Meeresspiegelanstieg (Littorina-Transgression), der durch den Klimawandel beschleunigt wird, ist die wesentliche Ursache der Küstendynamik.

Durch den Abbruch ist dem Steilufer ein durch Geröllfelder geprägter Blockstrand vorgelagert. In Akkumulationsbereichen haben sich dort, wo weniger Besucherverkehr herrscht, kleinflächig Salzwiesen und Röhrichte der Ostsee entwickelt. Ein kleinräumiger Wattbereich liegt nordöstlich von der Ortschaft Brodten. Weite Bereiche des aktiven Kliffs sind fast vegetationsfrei oder von spärlichem Bewuchs mit Huflattichfluren oder ruderalen Pflanzengesellschaften bestanden. Auf Steilküstenbereichen mit angrenzender Bebauung haben sich Gebüsche aus Schlehdorn, Sanddorn und Weide entwickelt.

Dünen mit Sanddorn (2160) befinden sich am Hangfuß von Travemünde, durchwachsen mit weiteren Gehölzarten und Brennesseln. Das Sanddorn-Gebüsch wird als Pionierform des Lebensraumtyps definiert. Ein Waldmeister-Buchenwald (9130) befindet sich oberhalb der Steilküste im Osten des FFH-Gebietes zwischen Travemünde und dem Restaurant Hermannshöhe. Teilweise ist eine Naturverjüngung durch andere Gehölzarten vorhanden, aber mit durch Nutzung beeinträchtigter Krautschicht. Weitere Buchenwälder mit Strauchschicht befinden sich im Umfeld des Golfplatzes und der Hermannshöhe. Der südlichste Teil des Steilufers ist aufgrund von Blockschüttungen an der Wasserlinie nicht mehr aktiv. Der dort entstandene Eschen- und Ahorn-Mischwald ist ein Schlucht-

und Hangmischwald (*9180) mit wenig ausgebildeter Krautschicht. Dieser geht noch weiter südlich, vor Travemünde, in einen parkähnlichen Steilhang mit Linden über.

Das Gebiet stellt einen Lebensraum für eine Vielzahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dar. Zahlreiche Seevögel nutzen das Gebiet als Brut- und Rastplatz wie die Uferschwalbe.

Die Uferschwalbenkolonie im Bereich des Brodtener Ufers ist die größte in Schleswig-Holstein und weist derzeit ca. 1790 besetzte Bruthöhlen auf.

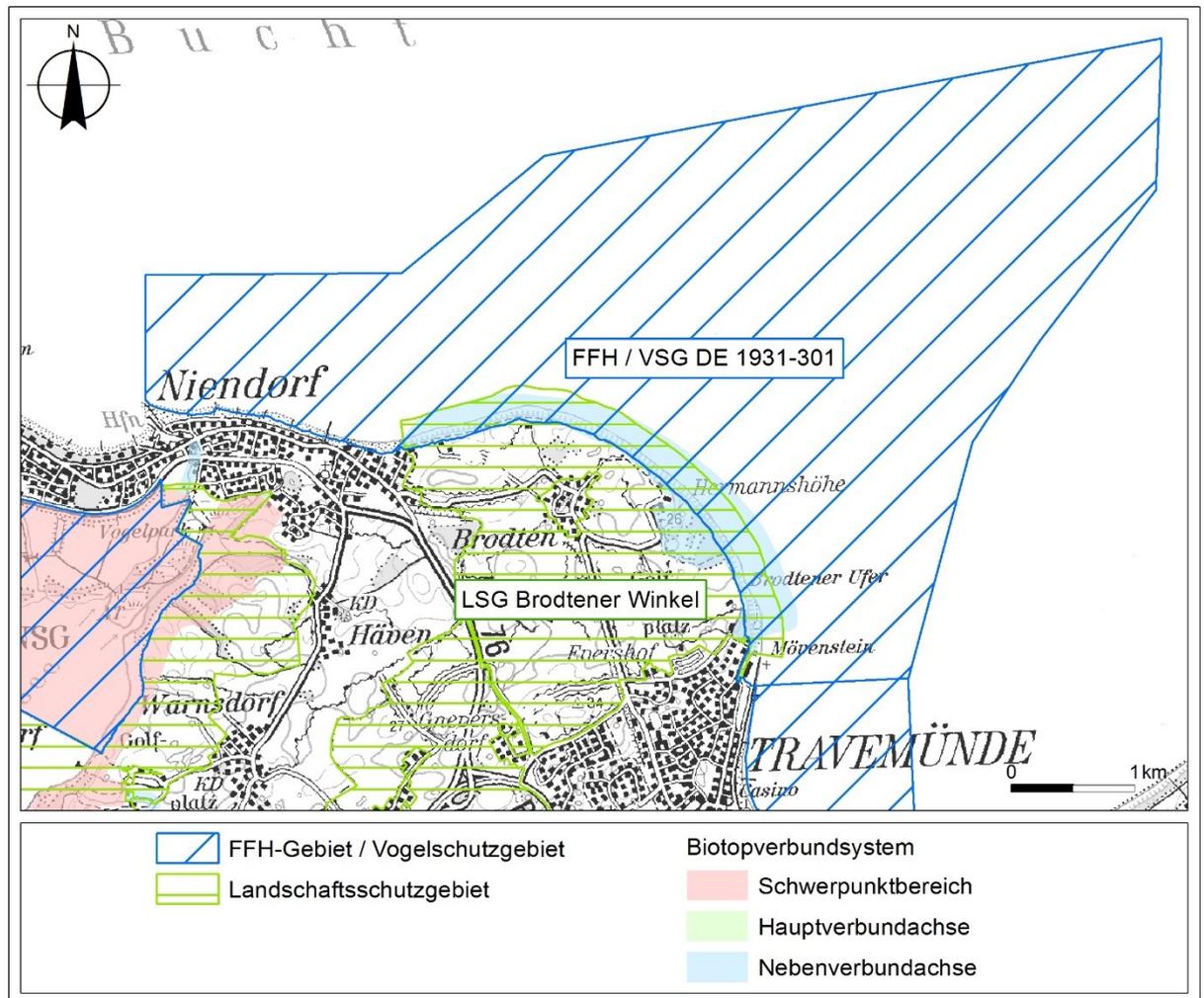


Abbildung 1: Übersichtskarte des FFH-Gebietes „Ostseeküste am Brodtener Ufer“

2.2. Einflüsse und Nutzungen

Das Gebiet um das Brodtener Ufer wird größtenteils touristisch genutzt. Oberhalb der Steilküste verläuft ein stark frequentierter Spazier- und Wanderweg. Ebenso werden die Wälder sowie die „Wilden Abgänge“ am Steilufer stark genutzt und beeinträchtigt.

Die Sandstrände bei Niendorf und Travemünde werden von einer hohen Anzahl an Badegästen und Erholungssuchenden besucht.

Die Bereiche hinter dem Söhrmandamm werden von Spaziergängern, Reitern, Anglern und Wassersportlern jeder Art genutzt.

In den letzten Jahren sind nach Angaben des LLUR (schriftl. Mitt. & Fachplan Küstenschutz Ostseeküste¹) in Niendorf Hochwasser- und Küstenschutzmaßnahmen durchgeführt worden. Die folgenden Abbildungen hierzu wurden dem Fachplan Küstenschutz Ostseeküste entnommen.

Die Maßnahmen westlich des „Miramar“ liegen entweder außerhalb des FFH-Gebietes oder betreffen ausschließlich den marinen Bereich, der hier nicht behandelt wird.

Östlich des „Miramar“ liegen die Küstensicherungsanlagen „Miramar“ sowie Kinderheim „St. Johann“.

- **Küstensicherung "Miramar":**

Es handelt sich um die im Jahr 2011 erneuerte private Küstenschutzanlage als Objektschutz vor einer Wohnanlage. Zusammen mit den Gebäuden wurde 1966 eine "Seemauer" errichtet und landseitig die befestigte Böschung angelegt. Diese entstand auf dem Gelände eines ehemaligen Hotels MIRAMAR, welches dort seit den 1920er Jahren bestand und ebenfalls befestigte Anlagen im Uferbereich unterhielt.

In diesem Strandbereich befanden sich zumindest seit den 1950er Jahren Bühnen (Holz- und Steinbühnen)

Bauweise:

Die Küstensicherungsanlage ist rd. 80 m lang, sie reicht von rd. Kkm 320,23 bis rd. Kkm 320,32. Ein bestehendes Beton-Verbundsteindeckwerk wurde verstärkt, und davor ein Deckwerk mit Wellenumkehrwand und Überschlagssicherung neu hergestellt.

Im Strandbereich wurden drei Schüttsteinbühnen im Abstand von jeweils rd. 40 m zueinander neu errichtet.

Die Bühnenfelder wurden mit Sand aufgefüllt.

- **Kinderheim "St.Johann":**

Am östlichen randbereich des Übergangs vom Brodtener Ufer nach Niendorf hin ist der Fuß des Steilufers seit vor 1981 (Wiederherstellung) durch Steinschotterkisten (Gabbionen) bis in rd. 2 m Höhe gesichert.

Weiterhin bestehen an diesem Uferabschnitt seit 1984 6 Bühnen aus Steinschotterkisten von rd. 20 m Länge. Die Kisten haben einen Querschnitt von 1 x 1 m.

Weiterhin wurde in den Bereichen nördlich Travemünde im Bereich der Kkm 324,12 bis 324,62 eine Fußsicherung des Brodtener Steilufers durchgeführt. Im südlichen Bereich des Steilufers bestehen eine Reihe von Deckwerken und Bühnen.

Es handelt sich um den sogenannten „Söhrmandamm“ ein ca. 400 m langes Deckwerk vor dem „Seetempel“ nördlich Travemünde, welches 1909 von dem Travemünder Bauunternehmer Söhrmann gebaut wurde.

Das Deckwerk besteht aus einer Steinschüttung, die auf Senkmatten gegründet wurde.

Im dahinter liegenden Strand sind Querriegel aus Findlingen und Geröll angeordnet, die bei Sturmflut-Hochwasser küstenparallele Brandungs-

¹ http://www.ea-sh.de/DE/Fachinhalte/K/kuestenschutz_fachplaene/Ostseekueste/Downloads/FP_O_3-2-6_Anlagen_Laengswerke_LuebeckerBucht.pdf?__blob=publicationFile&v=2

strömungen unterbinden und so das Ausräumen des Strandes verhindern sollen.



Abbildung 2: Ufersicherung Niendorf - Ost

Auch in den Strandabschnitten nördlich Travemünde, also im südlichen Teil des Schutzgebietes wurden Ufersicherungsmaßnahmen durchgeführt, der Söhrmandamm sowie bei der Promenade Mövenstein.



Abbildung 3: Ufersicherung „Söhrmandamm“



Abbildung 4: Ufersicherung „Söhrmandamm“



Abbildung 5: Küste im Süden bei Mövenstein“

Weitere Bühnen im marinen Bereich sind vor den Steilküstenabschnitten zwischen Niendorf und Timmendorfer Strand zu finden, sind jedoch dem marinen Bereich zuzuordnen.

Auch die im 19. Und 20. Jahrhundert praktizierte Steinfischerei hat die Stabilität der Küste beeinträchtigt. So sollen ca. 100.000 m³ Steine zur Gewinnung von Baumaterial vor dem Brodtener Ufer gefischt worden sein (Schindler, brfl. Mitt.). Die Auswirkungen dieser Nutzung sind jedoch nicht Bestandteil des Managementplanes für die Landflächen.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Den größten Anteil an Eigentum im landseitig bearbeiteten Teilgebiet des Gebietes „Ostseeküste am Brodtener Ufer“ hat die Hansestadt Lübeck, gefolgt von privaten Eigentümern.

| Eigentümer | ha |
|--|--------------|
| Hansestadt Lübeck | 9,26 |
| Private Eigentümer | 4,22 |
| Land SH (Wasserwirtschaftsverwaltung) | 3,50 |
| Gemeinde Timmendorfer Strand | 1,24 |
| Nicht ermittelte Eigentümer | 0,39 |
| BRD (Bundeswasserstraßenverwaltung) | 0,33 |
| Hansestadt Lübeck u. Miteigentümer | 0,21 |
| Kongregation der Franziskanerinnen Thuine e.V. | 0,05 |
| Total | 19,20 |

Das Grundstück des Jugendgästehauses Seeblick, welches zum Teil im FFH-Gebiet liegt, ist eine bauordnungsrechtliche Sonderbaufläche. Eine von den Eigentümern angestrebte Änderung der Grenzen des Schutzgebietes ist im Rahmen des Managementplanes nicht möglich. Hierzu bedarf es auf der Grundlage eines europarechtlichen Verfahrens einer Verordnung der Landesregierung.

Die Hansestadt Lübeck hat mit den Eigentümern der landseitig angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen Pachtverträge für den Uferwanderweg abgeschlossen. Durch den Uferabbruch müssen der Weg und die Abzäunung jährlich den aktuellen Verhältnissen angepasst werden. Dies erfolgt durch die Hansestadt Lübeck.

2.4. Regionales Umfeld

Nördlich und südlich im Küstenverlauf grenzen an das FFH-Gebiet die Strände der Orte Niendorf und Travemünde an. Mit Ausnahme eines kleinen Waldbereichs wird das Hinterland des Brodtener Ufers von agrarischer Nutzung dominiert. Nordöstlich von Travemünde grenzt ein Golfplatz an das FFH-Gebiet an. Südlich von Niendorf liegt das Landschaftsschutzgebiet „Hemmelsdorfer See und Umgebung“ an, welches sich mit dem FFH-Gebiet DE-2030-303 „NSG Aalbek-Niederung“ überschneidet.

2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Das Gebiet „Ostseeküste am Brodtener Ufer“ hat, neben seinem Status als FFH-Gebiet, auch den Status als Vogelschutzgebiet EGV DE 1931-301. Darüber hinaus ist es Teil des Landschaftsschutzgebietes „Brodtener Winkel“.

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. bis 3.3. entstammen dem Standarddatenbogen (SDB² und den im Internet veröffentlichten Erhaltungszielen (Stand 4/2016). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

Die Einjährigen Spülsäume (1210) und die Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände (1220) wurden bei den letzten Kartierungen der Lebensraumtypen im Rahmen des Monitorings (EFTAS 2012³) im Gebiet nicht angetroffen. Während der Begehungen des Gebietes konnten jedoch kleinflächige Bestände des LRT 1220 mit Salzmiere (*Honckenia peploides*) im Bereich von Niendorf festgestellt werden. Ein Teil dieser Initialen wächst außerhalb des FFH-Gebietes kleinflächig im Bereich des Sandstrandes in einem schmalen Streifen zwischen den Strandkörben und den Dünen.

Weitere kleine Bestände von Salzmiere wachsen im westlichen Teil des FFH-Gebietes am Fuße der Steilküste. Aufgrund dynamischer Prozesse, denen diese Lebensräume unterliegen, treten sie nicht jedes Jahr auf und bedürfen somit einer weiteren Überprüfung beim kommenden Kartierdurchgang der FFH-Gebiete.

Die im Rahmen des Monitoring kartierten Weißdünen liegen alle im westlichen Bereich des betrachteten Raumes, jedoch alle auf den Strandbereichen vor dem besiedelten Bereich Niendorfs und damit außerhalb des FFH-Gebietes, sie sind damit nicht Gegenstand des FFH-Managementplanes. Im Süden des FFH-Gebietes finden sich Buchenwälder des LRT 9130, von diesen liegt jedoch nur ein kleiner Bereich oberhalb der Steilküste innerhalb des FFH-Gebietes .

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Die Prozentangaben in folgender Tabelle beziehen sich auf die 35 ha Landfläche, die Meeresgebiete werden nicht berücksichtigt, aber die dort vorkommenden LRT werden mit aufgeführt.

| Code | Name | Fläche | | Erhaltungszustand ¹⁾ |
|-------------------|--|--------|-----|---------------------------------|
| | | ha | % | |
| 1110 | Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser (mariner Bereich) | 685 | - | B |
| 1170 | Riffe (mariner Bereich) | 509 | - | B |
| 1210 ² | Einjährige Spülsäume | 1 | 2,9 | B |

² http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/daten/detail.php?&smodus=short&g_nr=1931-301

³ http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/monitoring_inet/1931-301/1931-301Monitoring_Text.pdf

| | | | | |
|---|--|-----|------|---|
| 1230 | Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und -Steilküsten mit Vegetation | 1,5 | 4,3 | B |
| 1230 | Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und -Steilküsten mit Vegetation | 6,4 | 18,3 | B |
| 2160 | Dünen mit <i>Hippophaë rhamnoides</i> | 0,2 | 0,6 | B |
| 9130 | Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) | 0,9 | 2,6 | C |
| 9180* | Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion) | 1,1 | 3,1 | C |
| ¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig * : prioritärer Lebensraum | | | | |

3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Im Standarddatenbogen sind keine Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

3.3. FFH-Arten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Im Standarddatenbogen werden für das Gebiet „Ostseeküste am Brodtener Ufer“ folgende vier Vorkommen von Vogelarten aus den Anhängen I und Art. 4 (2) der Vogel-Richtlinie aufgelistet.

| Taxon | Name | Populationsgröße | Erhaltungszustand ¹⁾ | Jahr ²⁾ |
|---|---|------------------|---------------------------------|--------------------|
| AVE | Bergente (<i>Aythya marila</i>) | 10200 | B | 1996 |
| AVE | Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>) | 17900 | B | 1996 |
| AVE | Eiderente (<i>Somateria mollissima</i>) | 11200 | B | 1996 |
| AVE | Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>) | 10700 | B | 1996 |
| ¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig ²⁾ Jahr der Erfassung Anmerkung: Das Vorkommen der in dieser Tabelle aufgelisteten Arten bezieht sich auf das gesamte Vogelschutzgebiet DE 1931-301 „Ostseeküste am Brodtener Ufer“. | | | | |

3.4. Weitere Arten und Biotope

| Artname/Bezeichnung Biotop | Schutzstatus/Gefährdung | Bemerkung |
|--|-------------------------|---|
| Reptilien: | | |
| Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) | RL-SH 2, FFH V | AFK 2016 |
| Brutvögel: | | |
| Uferschwalbe | VS-R | größte Kolonie in Norddeutschland mit 1790 Brutpaaren |
| Pflanzen: | | |
| Gewöhnliche Wiesen-Flockenblume (<i>Centaurea jacea</i>) | RL-SH V | AFK 2016 |
| Echtes Tausendgüldenkraut (<i>Centaureum erythraea</i>) | RL-SH 3 | AFK 2016 |
| Sand-Segge (<i>Carex arenaria</i>) | RL-SH V | AFK 2016 |
| Doldiges Habichtskraut (<i>Hieracium umbellatum</i>) | RL-SH V | AFK 2016 |
| Feld-Rose (<i>Rosa agrestis</i>) | RL-SH 1 | AFK 2016 |
| Berg-Ulme (<i>Ulmus glabra</i>) | RL-SH V | AFK 2016 |
| Knöllchen-Steinbrech (Saxifraga) | RL S-H 3 | GFN 2016 |

| | | |
|---------------------------|--|--|
| granulata ssp. granulata) | | |
| | | |

| Flechten: | | |
|---|-------------------------------------|----------|
| <i>Verrucaria bryoctona</i> | RL-SH R, SH nationale Verantwortung | GFN 2015 |
| <i>Verrucaria maura</i> | RL-SH 3 | GFN 2015 |
| <i>Verrucaria erichsenii</i> | RL-SH * | GFN 2015 |
| <i>Collema limosum</i> | RL-SH 3 | GFN 2015 |
| RL-SH: Rote Liste Schleswig-Holstein, VS-R: Vogelschutz-Richtlinie AFK: Arten- und Fundpunktkataster 2016 (LLUR) | | |

4. Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-1931-301 „Ostseeküste am Brodtener Ufer“ ergeben sich aus Anlage 2 und sind Bestandteil dieses Planes. Die Ziele für die Meeresbereiche werden hier nicht dargestellt.

FFH-Gebiet DE-1931-301 und Europäisches Vogelschutzgebiet DE-1931-301

Erhaltung eines der markantesten Steilufer der schleswig-holsteinischen Ostseeküste einschließlich der dynamischen Prozesse und der Lebensraumtypen der vorgelagerten Meeresbereiche.

Weiterhin ist die Bedeutung der Steilküste als Koloniestandort für Uferschwalben sowie der Meeresbereiche als günstiger Nahrungslebensraum für Rastvögel sowie als möglichst störungsfreier Überwinterungslebensraum für Meerestenten zu erhalten.

Erhaltungsgegenstand:

| Code | Bezeichnung |
|---|--|
| Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse | |
| von besonderer Bedeutung (*: prioritärer Lebensraumtyp) | |
| 1210 | Einjährige Spülsäume |
| 1230 | Atlantik-Felsküsten u. Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation |
| 2160 | Dünen mit <i>Hippophaë rhamnoides</i> |
| 9180* | Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion |
| Arten von gemeinschaftlichem Interesse | |
| - | - |
| Vogelarten gem. Anhang 1 und Art 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie | |
| AVE | Bergente (<i>Aythya marila</i>) |
| AVE | Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>) |
| AVE | Eiderente (<i>Somateria mollissima</i>) |
| AVE | Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>) |
| von Bedeutung | |
| 9130 | Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) |

Die Erhaltungsziele sind im Detail Anlage 2 zu entnehmen.

| Code | Bezeichnung |
|---|--|
| Ziele für Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung | |
| | von besonderer Bedeutung (*: prioritärer Lebensraumtyp) |
| 1210 | <p>Einjährige Spülsäume/ Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der weitgehend natürlichen Dynamik an Küstenabschnitten mit Spülsäumen • Erhaltung der natürlichen Überflutungen • Erhaltung der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich • Erhaltung der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen • Erhaltung der weitgehend natürlichen Dynamik ungestörter Kies- und Geröllstrände und Strandwalllandschaften • Erhaltung der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession) • Erhaltung unbeeinträchtigter Vegetationsdecken |
| 1230 | <p>Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und –Steilküsten mit Vegetation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der biotopprägenden Dynamik der Fels- und Steilküsten mit den lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen • Erhaltung der unbebauten und unbefestigten Bereiche ober- und unterhalb der Steilküsten zur Sicherung der natürlichen Erosion und Entwicklung, Erhaltung der weitgehend natürlichen Sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse vor den Steilküsten • Erhaltung lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen |
| 2160 | <p>Dünen mit <i>Hippophaë rhamnoides</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Dünenkomplexen und –strukturen mit Sanddorngebüsch • Erhaltung der Mosaikkomplexe mit anderen typischen und charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuter Sonderstandorte wie z.B. Abbruchkanten, Feuchtstellen, Sandmagerrasen, Heideflächen • Erhaltung der natürlichen Bodenentwicklung und der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse • Erhaltung der natürlichen Dünenbildungsprozesse • Erhaltung der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen |
| 9180* | <p>Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung naturnaher Buchenwälder bzw. Laubmischwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet • Erhaltung natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung • Erhaltung eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz • Erhaltung der bekannten Höhlenbäume • Erhaltung der Sonderstandorte und Randstrukturen z.B. Findlinge, Bachschluchten, nasse Senken, Steilhänge, Quellbereiche, sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und –funktionen • Erhaltung weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie z.B. Brüche, Kleingewässer • Erhaltung der weitgehend natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen • Erhaltung der weitgehend natürlichen Bodenstruktur |

| Ziele für den Lebensraumtypen von Bedeutung | |
|---|--|
| 9130 | <p>Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung naturnaher Buchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet • Erhaltung natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung • Erhaltung eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz • Erhaltung der bekannten Höhlenbäume Erhaltung der Sonderstandorte (z.B. Findlinge, Bachschluchten, Steilhänge, feuchte Senken) und der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatsstrukturen und -funktionen Erhaltung weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume, wie Kleingewässer, Sumpf- und Bruchwälder, eingelagerte Wildwiesen, • Erhaltung der weitgehend natürlichen Bodenstruktur und der weitgehend natürlichen lebensraumtypen hydrologischen Bedingungen (insbesondere Wasserstand und Basengehalt). |



Abbildung 6: Initialen des FFH-LRT 1220 „Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände“ am Strand bei Niendorf

4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen

Rechtsgründen

LSG „Brodteener Winkel“

§ 3 Schutzzweck:

1. Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes; Prägende Landschaftsbestandteile sind insbesondere Knicks, Feldgehölze, Brachen, Kleingewässer und Baumbestand als Lebensräume wasser- und landgebundener Tier- und Pflanzenarten. Prägende Landschaftsbestandteile sowie das Vorkommen von Laubfröschen nordöstlich der Ortschaft Brodten müssen insbesondere erhalten werden. Das Brodteener Steilufer als das aktivste Kliff der schleswig-holsteinischen Ostseeküste sowie seine Fortsetzung unter Wasser, insbesondere bis zur 4m-Tiefenlinie, verdient aufgrund seiner geomorphologischen Besonderheit sowie seiner Funktion als Lebensraum für Lebensgemeinschaften, die auf eine stetige Neuentwicklung ihrer Habitate angewiesen sind, wie z. B. die Uferschwalbe, die hier eine bedeutende Brutkolonie hat, besonderen Schutz.
2. Die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des sinnlich wahrnehmbaren, abwechslungsreichen Landschaftsbildes ist Schutzzweck. Charakteristisch für diese Landschaft sind das Steilufer, das durch witterungs- und strömungsbedingte Erosionen geprägt wird, mit seinen malerischen Landschaftsausblicken auf die Küstenregion und die unbebauten landwirtschaftlich genutzten Binnenlandflächen mit ihren verschiedenen Reliefformen und Landschaftsbestandteilen.
3. Sicherung als Erholungsgebiet sowie Ordnung und Lenkung des Erholungsverkehrs. Eine landschaftsbezogene Erholung, die insbesondere durch Spazierengehen, Wandern und durch gemächliches Radfahren charakterisiert ist, soll unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft gewährleistet werden. Das Landschaftsschutzgebiet ist unter Würdigung des Absatzes 1 zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Dieser Auftrag gilt insbesondere für die Integrierung einer 18-Loch Golfplatzanlage in das Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund der Schutzwürdigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und der Sicherung der Erholungseignung der Landschaft für die Allgemeinheit muss der Golfplatz dem Schutzzweck dieser Verordnung nachhaltig Rechnung tragen.

5. Analyse und Bewertung

Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung:

Das Brodtener Ufer wird aufgrund des Strandes und der attraktiven Steilküste stark von Erholungssuchenden besucht. Aufgrund von Rutschungen und Küstenabbrüchen ist der Strand abschnittsweise aufgrund herabgestürzter Bäume nicht einfach zu begehen. Der größte Teil der Besucher hält sich daher auf dem Rad- und Wanderweg oberhalb der Küste auf.

Die oberhalb des Steilufers außerhalb des FFH-Gebietes liegenden Flächen werden überwiegend land- und teilweise auch forstwirtschaftlich genutzt. Vor allem von den landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt ein Eintrag von Nährstoffen- und Pestiziden an der Steilküste.



Abbildung 7: Wanderweg auf der Steilküste als „Pufferstreifen“ zum Acker

Der Strand unterhalb des Steilufers wird von Erholungssuchenden genutzt. Offizielle Strandzugänge gibt es nur in Niendorf, Travemünde und über eine Treppe beim Jugendheim Seeblick. Darüber hinaus gibt es einige „Wilde Abgänge“, die jedoch durch die Steilheit des Geländes sowie das Bodenmaterial nur von wenigen Besuchern genutzt werden. Dennoch wirken sich diese Abgänge negativ auf die FFH-Lebensräume aus. Kleinflächig kommt es hier zum Rückgang heimischer und natürlich vorkommender Pflanzenarten. Aufgrund der Küstenabbrüche entstehen diese wilden Abgänge jedes Jahr neu in den wenigen Bereichen, wo eine Überwindung der Steilküste möglich ist. Weitere Trampelpfade finden sich in den Waldmeister-Buchenwäldern (LRT 9130) oberhalb der Steilküste.



Abbildung 8: Vom Hauptweg abgehender Rest des ursprünglichen Weges in den Wald

Störungen von Tieren, vor allem Vögeln können durch Besucher/Sportler/Wassersportler sowie fliegende Objekte gestört. Hierzu zählen z.B. Drachen, Modellflugzeuge oder Paragliders. Auch von Wassersportlern wie Surfern, Kitemern oder Anglern können Störungen der Tierwelt ausgehen.

Die natürliche Küstendynamik am Brodtener Steilufer ist prägender Bestandteil des FFH-Lebensraumtyps Fels- und Steilküste. Sie ist essentiell für den Erhalt des natürlichen Zustandes des wertvollen Lebensraumes Steilküste mit seinen charakteristischen Arten. Verbauungen im Küstenbereich stellen eine Einschränkung der natürlichen Küstendynamik dar. Durch den verminderten Wellenschlag wird die natürliche Vegetation der Lebensräume negativ beeinflusst. Die Nährstoffeinträge aus der Ostsee stellen ein Risiko für die zum Teil seltenen Flechtenarten auf den Gesteinen des Blockstrandes dar.

Zur Natürlichkeit und ungestörten Entwicklung der Lebensräume gehört neben dem Abbruch der Steilküste auch das Anspülen von Sedimenten, Totholz und Treibsel. Aus diesem Grund darf im Schutzgebiet nicht in diese Vorgänge eingegriffen werden, d.h. Treibsel und Totholz sind im Gebiet zu belassen und dürfen nicht entfernt werden.



Abbildung 9: Treckerspuren auf dem Strand am Fuße der Steilküste bei Niendorf



Abbildung 10: Ablagerung von Treibsel und Steinen am Fuße der Steilküste bei Niendorf

Die mit Wald bestandenen Steilküstenbereiche durchlaufen eine naturnahe Entwicklung und werden nicht erkennbar genutzt. Sie sind wertvolle Lebensräume vieler Höherer Pflanzen, Moosen und Flechten sowie vieler Tierarten. Ein hoher Totholzanteil fördert die Insektenfauna, Kleinsäuger und Vögel. Abgestorbene Habitatbäume sind wertvolle Lebensräume für z.B. Waldkauz, Spechte und Fledermausarten.

Das allgemeine Entwicklungsziel für das Gebiet ist die Erhaltung der lokal typischen, heimischen Tier- und Pflanzenwelt der Küstenlandschaft. Dies schließt eine Förderung der spezifischen Arten und Lebensräume sowie auch eine mögliche Wiederansiedlung ehemals vorhandener Arten ein.

Folgende Lebensräume können im Projektgebiet erhalten und entwickelt werden:

- Einjährige Spülsäume
- Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
- Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und –Steilküsten mit Vegetation
- Dünen mit *Hippophaë rhamnoides*
- Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)

Die genannten Lebensräume werden von zahlreichen spezifischen biotoptypischen Pflanzenarten besiedelt. Viele der Arten kommen noch in Reliktbeständen im Gebiet vor und können durch die Umsetzung der genannten Maßnahmen gefördert werden. Wenn Bestände bedrohter Arten lokal verschwunden sind, wie dies bei einigen Amphibienarten zu vermuten und bei einigen Vogelarten zu befürchten ist, kann eine mögliche Ansiedlung nur über gezielte Artenschutzmaßnahmen erfolgen.

6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. werden durch die Maßnahmenblätter in den Anlagen 6 und 7 konkretisiert.

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

Besucher werden an einigen wenigen Stellen durch Hinweisschilder über das LSG „Brodteener Ufer“ informiert. Die Schilder sind zum Teil schlecht einsehbar und mit Graffiti beschriftet.

6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des sogenannten Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatschG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i. d. R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

6.2.1. Maßnahme: Erhaltung der natürlichen Ufer- und Küstendynamik durch Verzicht auf bauliche Eingriffe

Eine Erhaltung der prägenden Sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse im Küstenbereich sowie der weitgehend störungsfreien Küstenabschnitte innerhalb des FFH-Gebietes ist nur durch Verzicht auf bauliche Maßnahmen möglich.

LRT:

- Einjährige Spülsäume (1210)
- Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation (1230)
- Dünen mit *Hippophaë rhamnoides* (2160)

Der im Landesnaturschutzgesetz festgelegte Uferrandstreifen trägt ebenfalls zum Schutz der Steilküsten bei.

6.2.2. Maßnahme: Verbot der mechanischen Strandräumung vor der Steilküste

Ein Befahren der Strandabschnitte vor der Steilküste wurde im westlichen Bereich des FFH-Gebietes bei Niendorf östlich des Meerwasser-Hallenbades beobachtet. Hier fand auch eine Ablagerung von Treibsel am Fuße der Steilküste statt.

Eine mechanische Treibsel-Beräumung an den Stränden vor der Steilküste ist ein Eingriff in die natürliche Entwicklung der Küste und führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der einjährigen und mehrjährigen Strandvegetation. Daher ist eine mechanische Treibselberäumung und ein Befahren des Strandes mit Maschinen östlich des Hallenbades in Niendorf vor der Steilküste im FFH-Gebiet unzulässig. Treibholz ist am Strand zu belassen. Zulässig bleibt jedoch das Absammeln von Abfällen wie Plastik und Netzresten per Hand.

LRT:

- Einjährige Spülsäume (1210)
- Dünen mit *Hippophaë rhamnoides* (2160)

6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.

6.3.1. Maßnahme: Naturnahe Waldentwicklung

Im Bereich des FFH-Gebietes soll auch weiterhin eine naturnahe und ungestörte Waldentwicklung im vorhandenen Hang- und Schluchtwald sowie im Waldmeister-Buchenwaldes oberhalb der Steilküstenkante nahe Travemünde erfolgen. Hierbei sollten die Vorgaben des Landes zum „Arten- und Lebensraumschutz in Natura 2000-Landeswäldern“⁴ sowie das Lübecker Konzept zur Naturnahen Waldnutzung berücksichtigt werden.

LRT:

- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Schlucht- und Hangmischwälder (9180*)

6.3.2. Maßnahme: Keine weitere Intensivierung der bisherigen Strandnutzungen vor der Steilküste

Zur Erhaltung der sensiblen Küsten-LRT mit ihren charakteristischen Arten sollte die bestehende Strandnutzung innerhalb des FFH-Gebietes vor der Steilküste nicht weiter intensiviert werden.

LRT:

- Einjährige Spülsäume (1210)

6.3.3. Maßnahme: Besucherinformation FFH-Gebiet

Aufgrund fehlender Beschilderung ist vielen Besuchern das FFH-Gebiet unbekannt und auch die bereits aktuell für das LSG geltenden Vorgaben sind nur an einigen Stellen nachzulesen.

Um die Besucherinnen und Besucher auf die Schutzziele und die besondere Bedeutung des Gebietes hinzuweisen, wird empfohlen an den Zugängen in das Gebiet Schautafeln des BIS (Besucherinformationssystem SH) aufzustellen und über alle im Gebiet vorkommenden LRT zu informieren (hierbei sollten auch die im Meer liegenden LRT berücksichtigt werden).

⁴ <https://www.umweltdaten.landsh.de/nuis/upool/gesamt/baum/landeswald.pdf>

LRT:

- Überspülte Sandbänke (LRT 1110)
- Riffe (LRT 1170)
- Einjährige Spülsäume (LRT 1210)
- Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und -Steilküsten mit Vegetation (1230)
- Dünen mit *Hippophaë rhamnoides* (2160)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Schlucht- und Hangmischwälder (9180*)
- Uferschwalbe

6.3.4. Maßnahme: Besucherinformation Uferschwalbe

Im Bereich Hermannshöhe wird empfohlen, auf einer speziellen Schautafel auf die hier in großer Zahl brütenden Uferschwalben hinzuweisen. Die Schautafel sollte oben auf der Steilküste errichtet werden, da sie am Strand aufgrund der Küstendynamik vermutlich jährlich erneuert werden müsste. Die Schautafel soll in das gemeindliche Informationssystem integriert werden.

Art:

- Uferschwalbe

6.3.5. Maßnahme: Anlage eines Pufferstreifens im FFH-Gebiet zur Reduzierung des Eintrages von Nährstoffen und Pestiziden

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des FFH-Gebietes sollten bis zu einem Abstand von 10 m von der Oberkante zur Reduzierung möglicher Nährstoff- und/oder Pestizideinträge in den Steilküstenbereich durch Ankauf, Pacht oder geeignete vertragliche Vereinbarungen nicht mehr ackerbaulich genutzt werden. Die Flächen dürfen jedoch noch gemäht werden.

Die Flächen des Golfplatzes, sofern in dem vorgeschlagenen Pufferstreifen auf Pestizide und Düngung verzichtet wird, übernehmen ebenfalls eine wichtige Pufferfunktion und tragen zum Schutze der Steilküste vor Nähr- und Schadstoffeinträgen bei.

An der Oberkante der Steilküste wachsen Arten des nährstoffarmen Grünlandes, so dass sich hier mesophile Grünländer entwickeln können. Es wird empfohlen, den Wanderweg zwischen Pufferstreifen und Acker zu führen. Hierdurch werden Stoffeinträge verringert und der etwas größere Abstand zur Küste dient auch der Sicherheit der Besucher.

LRT:

- Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und -Steilküsten mit Vegetation (1230)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Schlucht- und Hangmischwälder (9180*)

6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z. B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

6.4.1. Maßnahme: Abzäunung von Beständen der Salzmier

In den Strandabschnitten bei Niendorf, in denen kleinflächig noch Bestände von Salzmier (*Honckeya peploides*) vorkommen, sollten die Bestände während des Sommers in einer Breite von zwei bis max. 5 m am Dünenfuß durch einen kleinen Zaun (Draht auf Holzpflocken) zum Schutz vor Trittbelastung gekennzeichnet werden.

Es handelt sich vor allem um mehrere kleine Bereiche (ca. 25 bis 100 m²) zwischen den Strandkörben und den Dünen am Sandstrand von Niendorf.

Es wird weiterhin vorgeschlagen, über eine Beschilderung, ähnlich wie bei der Uferschwalbe auf die Bestände hinzuweisen und diese Information ebenfalls in das gemeindliche Informationssystem zu integrieren.

Außerhalb der gekennzeichneten, kleinflächigen Strandbereiche bleibt der Strand weiterhin wie bisher nutzbar.

LRT:

- Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände (1220)

6.4.2. Maßnahme: Verbot der Verwendung fliegender Objekte sowie bestimmter Freizeitnutzungen im Gebiet

Das Brodtener Ufer ist im Sommer von hohem Wert für eine der größten Brutkolonien der Uferschwalbe. Im Winter hat das Gebiet eine besondere Bedeutung für rastende Vögel.

Aus diesem Grund sollten die Verordnungen des Schutzgebietes um ein Verbot des Einsatzes „fliegender Objekte“ ergänzt werden. Hierzu zählen z.B. Sportarten wie Gleitschirmfliegen und Paragliding, das Steigenlassen von Drachen sowie der Einsatz von Modellflugzeugen jeder Art und Drohnen vor den Steilküstenabschnitten des Schutzgebietes. Die stark genutzten Strandbereiche vor den besiedelten Bereichen Niendorfs westlich des Hallenbades liegen außerhalb des Schutzgebietes und hier sind Einschränkungen der Nutzungen aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich.

Im Schutzgebiet gilt Leinenzwang⁵ für Hunde. Des Weiteren sollten Störungen wie Lagerfeuer und Campen am Strand unterlassen werden. Auf diese Einschränkungen ist auf Informationsschildern hinzuweisen. Zusätzlich sollten diese Schutzmaßnahmen in die Strandverordnungen⁶ der Hansestadt Lübeck und betroffener Gemeinden aufgenommen werden.

Art der Vogelschutz-Richtlinie:

- Uferschwalbe
- Rastvögel

6.4.3. Maßnahme: Anlage eines Pufferstreifens angrenzend an das FFH-Gebiet zur Reduzierung des Eintrages von Nährstoffen und Pestiziden

Naturschutzfachlich wünschenswert ist die Erweiterung des Pufferstreifens von 10 m Breite im FFH-Gebiet um weitere 15 m angrenzend an das FFH-Gebiet, so dass ein Streifen von insgesamt 25 m Breite oberhalb der Steilküste nicht mehr intensiv unter Einsatz von Dünger und Pestiziden genutzt wird.

Naturschutzfachlich optimal wären eine Nutzungsaufgabe oder eine extensive Grünlandnutzung.

Die Flächen des Golfplatzes, sofern in dem vorgeschlagenen Pufferstreifen auf Pestizide und Düngung verzichtet wird, übernehmen ebenfalls eine wichtige Pufferfunktion und tragen zum Schutze der Steilküste vor Nähr- und Schadstoffeinträgen bei.

LRT:

- Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und -Steilküsten mit Vegetation (1230)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Schlucht- und Hangmischwälder (9180*)

6.4.4. Maßnahme: Neuabgrenzung

Falls es aufgrund des Küstenabbruchs und der sich dynamisch ändernden Grenzen zukünftig zu einer Neuabgrenzung des Gebietes kommen sollte, sollte in diesem Zusammenhang auch eine Einbeziehung der im Süden an das FFH-Gebiet grenzenden Buchenwälder des LRT 9130 geprüft werden.

⁵ Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brodteener Winkel“ in der Hansestadt Lübeck vom 19.Feb. 1992, § 4 Abs.9

⁶ Satzung der Hansestadt Lübeck über die Ordnung im Strandgebiet des Ostseeheilbades Travemünde (Strandsatzung) vom 04. September 2003

6.4.5. Maßnahme: Prüfung von Ufersicherungsmaßnahmen

Vorhandene und neu zu errichtende Ufersicherungsmaßnahmen im Akkumulationsbereich bei Niendorf sollten unter Berücksichtigung angrenzender Wohnsiedlungen dahingehend überprüft werden, ob sie für den Küstenschutz erforderlich und naturschutzfachlich verträglich sind. Im Bereich des aktiven Kliffs scheiden Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung des Küstenabbruchs insbesondere aus Gründen des Küstenschutzes grundsätzlich aus, da sich diese nachteilig auf die Sedimentversorgung des Akkumulationsbereichs und damit auf die Stabilität der Küste auswirken können. Der vorliegende Managementplan schließt erforderliche Küstenschutz- bzw. Ufersicherungsmaßnahmen nicht generell aus.

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Das FFH-Gebiet sowie das darin enthaltene Landschaftsschutzgebiet werden durch die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Landesnaturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes geschützt. Die Regelungen können für einzelne Maßnahmen durch entsprechende Vereinbarungen ergänzt werden.

6.6. Verantwortlichkeiten

Nach den Bestimmungen des § 27 (2) LNatSchG setzen die Unteren Naturschutzbehörden die festgelegten Maßnahmen um, soweit die Oberste Naturschutzbehörde im Einzelfall keine andere Regelung trifft.

6.7. Kosten und Finanzierung

Die Finanzierung „Notwendiger Entwicklungsmaßnahmen“ kann vom Land Schleswig-Holstein im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unterstützt werden. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen können im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen realisiert werden.

6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Am 10.12.2015 fand eine Auftaktveranstaltung statt, zu der neben allen Grundeigentümern die betroffenen Ämter, Verbände und Vereine sowie Anwohner und weitere Interessierte vom Auftragnehmer (GfNmbH & GGv) eingeladen waren. Hierbei wurde von Seiten des MELUR die allgemeine Vorgehensweise bei der Erstellung von FFH-Managementplänen sowie die damit verbundenen rechtlichen Grundlagen vorgestellt und von Seiten der GfNmbH eine allgemeine Repräsentation des Gebietes mit Informationen zu bereits durchgeführten Maßnahmen, der Historie und den Erhaltungszielen durchgeführt und auf die Möglichkeiten für die Beteiligung der Anlieger an der Umsetzung zukünftiger Ziele hingewiesen.

Am 28.4. 2016 wurde der Entwurf des Managementplanes vorgestellt und aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken überarbeitet. Diese Version wurde der interessierten Öffentlichkeit am 5.12.2016 erneut vorgestellt.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Für das Gebiet wird neben der regelmäßigen Bestandserfassung der als Schutzziel genannten Lebensraumtypen ebenfalls die Beobachtung der Gesamtvegetation als auch der Rast- und Brutvögel empfohlen.

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

Die Vogelschutzrichtlinie sieht keine detaillierte Monitoringverpflichtung vor, doch ist auch hier zur Beurteilung der Gebietsentwicklung und für das weitere Gebietsmanagement eine regelmäßige Untersuchung der Bestandsentwicklung erforderlich. Daher werden in den Europäischen Vogelschutzgebieten im 6-Jahres-Rhythmus ausgewählte Brutvogelarten erfasst.

8. Anhang

Anlage 1: Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 mit anliegendem FFH-Gebiet

Anlage 2: Gebietsspezifische Erhaltungsziele

Anlage 3: Karten 1-3 der Biotoptypen im FFH-Gebiet

Anlage 4: Karten 1-3 der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet

Anlage 5: Steckbriefe 1-4 der Lebensraumtypen

Anlage 6: Karte der zukünftigen Maßnahmen im FFH-Gebiet

Anlage 7: Maßnahmenblätter

Literatur:

- 1) Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein: Agrar- und Umweltportal, Standarddatenbogen: Detailinformationen für das FFH/EGV-Gebiet DE-931-301, 2015.
- 2) Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein: Gebietssteckbrief Ostseeküste am Brodtener Ufer (FFH/EGV-Gebiet DE-1931-301), 2010.
- 3) Textbeitrag zum FFH/EGV-Gebiet Ostseeküste am Brodtener Ufer (1931-301), Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider GmbH & NLU – Projektgesellschaft mbH & Co. KG, 2009.
- 4) Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein. Die Brutvögel Schleswig-Holsteins-Rote Liste, 2010.
- 5) Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein. Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins-Rote Liste, 2003.
- 6) Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein. Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins-Rote Liste, 2006.
- 7) Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein. Die Flechten Schleswig-Holsteins-Rote Liste, 2010.
- 8) Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein. Bock et al.. Ausmaß der Steinfischerei an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste, Jahresbericht 2003.
- 9) Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein. Ziegler et al.. Rückgang der Steilufer an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste, Jahresbericht 2004.
- 10) Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brodtener Winkel“ in der Hansestadt Lübeck vom 19.02.1992.
- 11) Hansestadt Lübeck: Bereich Naturschutz. Gesamtlandschaftsplan der Hansestadt Lübeck, 2008.
- 12) Stadtwald Lübeck. Revierbuchauszüge zu den Waldflächen der Brodtener Steilküste, 2004.